

ZH_OBERGERICHT LB140098 vom 11. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140098

FR: ZH_OBERGERICHT LB140098 du 11 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LB140098 del 11 novembre 2015

Erwägungen

E. 4

%, ohne zu regeln, welche Leistungen honorarberechtigt sind und welche nicht. Die Vorinstanz erwog, die G._____ AG könne das GU-Honorar nur auf der Basis der honorarberechtigten Aufwendungen beanspruchen. Da der Beklagte die Auffassung der Kläger, wonach bei der Berechnung eines GU-Honorars die Kosten gemäss BKP 0 (Grundstück) und BKP 5 (Baunebenkosten) nicht zur honorarberechtigten Bausumme zu rechnen seien, nicht substantiiert bestritten habe, seien diese zwei Positionen (Fr. 6'065.– bzw. Fr. 852'371.20) von den Baukosten abzuziehen, was eine honorarberechtigte Bausumme von Fr. 16'174'650.85 ergebe (Urk. 202 S. 41). 4.2.2 Der Beklagte hält dafür, die Vorinstanz habe übersehen, dass es die Kläger unterlassen hätten, die unter den BKP 0 und BKP 5 geltend gemachten Auslagen substantiiert zu bestreiten, nachdem er sämtliche Belege dazu eingereicht habe. Die Kläger hätten bloss in pauschaler Weise geltend gemacht, die G._____ AG habe lediglich für die durch sie erbrachten Leistungen einen Honoraranspruch. Dies sei aber zumindest mit Bezug auf die Kosten für Muster, Modelle und Kopien (BKP 52), Versicherungen (BKP 53) und übrige Baunebenkosten (BKP 56), total Fr. 124'421.–, der Fall, da sie Leistungen betreffen würden, welche die G._____ AG gegenüber dem Kanton unter Beizug von Subunternehmern erbracht habe (Urk. 201 S. 34).

- 24 - 4.2.3 Die Kläger halten daran fest, dass der Honoraranspruch des GU nur aus Leistungen bestehen könne, die zu seinem "GU-Leistungspaket" gehörten, was auf die Positionen "Grundstück" und "Baunebenkosten" nicht zutreffe. Im Übrigen sei es richtig, dass die Behauptung, BKP 0 und BKP 5 seien nicht zur honorarberechtigten Bausumme zu rechnen, vom Beklagten nicht bestritten worden sei (Urk. 212 S. 22). 4.2.4 Der Beklagte hat die Baukosten und den Konsortialgewinn unter Einschluss der Baunebenkosten (BKP 5) abgerechnet und beziffert und dabei ausgeführt, die G._____ AG habe die gesamte Ausführung der Bauten inkl. der Planungsarbeiten übernommen, sei einziger Vertragspartner des Kantons Zürich gewesen und habe diesem gegenüber für "sämtliche Leistungen" einzustehen (Urk. 134 S. 14 f.). Die Kläger wandten ein, der Beklagte habe keinen Anspruch auf ein GU-Honorar für die Baunebenkosten (BKP 5). Die G._____ AG habe einen Honoraranspruch lediglich für die durch sie als Generalunternehmerin erbrachten Leistungen. Das GU-Honorar sei auf der Basis der honorarberechtigten Bausumme (sämtliche Positionen von BKP 1, BKP 2 – ohne GU-Honorar – und BKP 4) zu berechnen (Urk. 173 S. 22 f.). In seiner Stellungnahme machte der Beklagte keine weiteren Ausführungen zur Frage der Baunebenkosten, merkte aber an, er habe als Totalunternehmer – im Gegensatz zum Architekten gemäss SIA-Ordnung 102 (Ausgabe 1984) – auf sämtlichen (Handwerks- und Planungs-) Leistungen usanzgemäss einen Zuschlag als Totalunternehmer zugut (Urk. 179 S. 20 f.). Die Kläger liessen sich ein weiteres Mal vernehmen und wiederholten, ein GU-Honorar auf den Baunebenkosten sei

unzulässig. Der GU-Honoraranspruch beschränke sich auf die honorarberechtigte Bausumme, nämlich die BKP-Positionen 1, 2 (ohne GU-Honorar) und 4. Es existiere keine Usanz, wonach ein TU-Honorar über sämtliche Handwerks- und Planungsleistungen zu rechnen sei (Urk. 185 S. 21). 4.2.5 Bei dieser Behauptungslage war es zwar nicht Sache des Beklagten zu bestreiten, dass bei der Berechnung des GU-Honorars die Kosten gemäss BKP 5 (Baunebenkosten) nicht zur honorarberechtigten Bausumme zu rechnen sind. Indes genügt der Beklagte angesichts der Bestreitung der Kläger seiner Substantiierungspflicht nicht, wenn er die Baunebenkosten bei der Berechnung

- 25 - des GU-Honorars pauschal miteinbezieht und nicht näher dartut, inwiefern sich diese Zahlungen auf Leistungen bzw. Positionen beziehen, die gemäss Generalunternehmervertrag zu erbringen bzw. zu vergüten waren und auf seinen Aufwand durchschlagen. Denn die offene Abrechnung kann nur solche Honorare und Vergütungen umfassen, die gegenüber dem Besteller gemäss Angebot bzw. gemäss Leistungsbeschreibung geschuldet werden (Mosimann, Der Generalunternehmervertrag im Baugewerbe, Diss. Zürich 1972, S. 35; Huber/Schwendener, Der Generalunternehmervertrag des Verbands Schweizerischer Generalunternehmer, Zürich 2005, S. 77). Dies sind nicht notwendigerweise die im Finanzrapport vom 13. September 2012 (Urk. 135/1) aufgeführten Zahlungen. Dies gilt auch für die im Generalunternehmervertrag speziell erwähnten Nebenleistungen wie "Baudokumente" (Ziff. 12), "Bauzeit-Versicherung" (Ziff. 13) und "Reklame" (Ziff. 15), die "kostenlos" zu erbringen oder "im Werkpreis enthalten" waren oder "zu Lasten des Generalunternehmers" gingen, wobei die weiterführenden Ausführungen in der Berufungsbegründung (Urk. 201 S. 34) zu den durch die G._____ AG in eigenverantwortlicher Weise unter Beizug von Subunternehmern gegenüber dem Kanton angebotlich zu erbringenden Leistungen (wie Muster und Modelle, Kopien, Versicherungen sowie übrige Baunebenkosten für Bewachung, Nachbarentschädigung, Miete fremden Grundes, Aufrichtefest, Baureklametafel) ohnehin nicht mehr beachtet werden können, da weder ersichtlich noch dargetan ist, dass die Voraussetzungen für neue Tatsachenvorbringen erfüllt sind (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Nachdem sich der Beklagte allerdings auf Planungsleistungen der G._____ AG als Totalunternehmerin und auf die SIA-Ordnung 102 (August 1984) beruft (Urk. 201 S. 35), kann festgehalten werden, dass dieses Regelwerk die hier interessierenden Nebenkosten gerade nicht zu den honorarberechtigten bzw. aufwandbestimmenden Baukosten zählt (Art. 5.5 und 8.4.5 der Ausgabe 1984; Art. 5.3.4 und 7.5 der Ausgabe 2003). Die Berufung erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet. Es kann daher offengelassen werden, ob sich der GU-Honoraranspruch stets auf die BKP-Positionen 1, 2 und 4 zu beschränken hat, wie die Kläger geltend machen.

E. 4.3

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz anhand einer honorarberechtigten Bausumme von Fr. 16'174'650.85 ein GU-Honorar von 4 %

- 26 - oder Fr. 646'986.- (zuzüglich 6.5 % Mehrwertsteuer) berücksichtigt hat. Sie gelangte so zu einem Zwischentotal 1 von Fr. 17'722'127.15, zu welchem sie die (nicht umstrittene) Differenz zwischen Warenumsatzsteuer und Mehrwertsteuer, Fr. 237'156.45 (Urk. 2/18/6), addierte, was zu einem Zwischentotal 2 von Fr. 17'959'283.60 führte (Urk. 202 S. 43). Das Zwischentotal 2 zog sie als Aufwand von den Einnahmen von Fr. 20'178'378.25 ab, woraus ein Konsortialgewinn von Fr. 2'219'094.65 resultierte (Urk. 202 S. 49).

E. 5

Die Vorinstanz liess die vom Beklagten geltend gemachten Steuerabzüge (Gewinnsteuern der G. _____ AG von 30 % auf dem Zwischentotal 2, Einkommensteuern des Beklagten von 40 % auf dem Gewinn) nicht zu. Im Einzelnen: 5.1.1 Die Vorinstanz erwog, laut Urteil des Bundesgerichts wäre der Beklagte als die G. _____ AG beherrschender Aktionär verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, dass die G. _____ AG die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Gewinnaufteilung respektiere. Die Erzielung eines Gewinns durch das Konsortium sei letztlich der Zweck der einfachen Gesellschaft gewesen. Der Beklagte hätte seine G. _____ AG veranlassen müssen, die den Klägern zustehenden Gewinnanteile auszuzahlen. Dann hätte die G. _____ AG diese Aufwendungen in der Steuererklärung ertragsmindernd geltend machen können und für die Gewinnanteile der Kläger keine Gewinnsteuern bezahlen müssen. Wenn der Beklagte dies unterlassen habe, so seien allfällige höhere Gewinnsteuern die Folge seines vertragswidrigen Verhaltens. Diese habe der Beklagte bzw. die G. _____ AG demzufolge alleine zu tragen und dürften nicht zu einer Schmälerung des mit den Klägern zu teilenden Gewinns führen. Somit seien keine Gewinnsteuern der G. _____ AG als Aufwandposition in der Konsortialrechnung zu berücksichtigen (Urk. 202 S. 47). 5.1.2 Der Beklagte bemängelt, die Begründung der Vorinstanz verkenne die massgeblichen Rahmenbedingungen und Steuerfolgen. Da die G. _____ AG gegenüber niemandem (namentlich weder gegenüber dem Konsortium noch gegenüber den Klägern und dem Beklagten) zur Ablieferung des Projektgewinnes verpflichtet gewesen sei, habe sie den gesamten, allfälligen Projektgewinn im Rahmen der allgemeinen Gewinnsteuerveranlagung der betreffenden Jahre

- 27 - 1996/1997 vollumfänglich zu versteuern gehabt. Der von den Klägern geltend gemachte Gewinnanspruch hätte sie mangels vertraglicher Verpflichtung gegenüber dem Konsortium nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbuchen können (Urk. 201 S. 36). 5.1.3 Der Beklagte übersieht, dass er sich in der Auseinandersetzung mit den Klägern nicht auf eine mangelnde Rechtspflicht der G. _____ AG berufen kann. Indem er die G. _____ AG zur Vertragserfüllung beizog, hatte er dafür zu sorgen, dass die von ihm beherrschte Firma die Gewinnaufteilung gemäss Gesellschaftsvertrag respektiert, und zu veranlassen, den erzielten Gewinn nach Massgabe von Ziffer 4.1.2, das heisst offen, abzurechnen. In Weiterführung des bundesgerichtlichen Entscheids hatte der Beklagte demnach auch zu gewährleisten, dass der nach Massgabe von Ziffer 4.1.2 berechnete Gewinn an die Konsorten anteilmässig ausbezahlt wird. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass gemäss Urteil des Bundesgerichts die Abrechnung lediglich die mit der Überbauung zusammenhängenden Geldeingänge und Ausgaben sowie das Generalunternehmer-Honorar enthalten darf. Gewinnsteuern stellen aber keine Ausgaben dar, die mit der Überbauung zusammenhängen. Sie können daher keinen Eingang in die Abrechnung finden, unabhängig davon, ob die Steuerbehörden die Abführung der den Klägern zustehenden Gewinnanteile als geschäftsmässig begründeter Aufwand bzw. als geschäftsmässig begründete Zuwendung akzeptiert hätten oder nicht. Auch diesbezüglich muss sich der Beklagte an den Gesellschaftsvertrag halten, wenn er auch "im Rahmen des veränderten Projekts die von ihm beherrschte Aktiengesellschaft zur Vertragserfüllung bezieht" (Urk. 125 E. 3.8). Letztlich trifft aber auch zu, dass das die G. _____ AG treffende Respektierungsgebot hinsichtlich der vorgesehenen Gewinnverteilung (Urk. 125 E. 3.8: "dass die Aktiengesellschaft die vorgesehene Gewinnverteilung respektiert") nichts anderes als eine Rechts- bzw. Leistungspflicht der Aktiengesellschaft selbst darstellt, die auch von den Steuerbehörden nicht hätte übergangen werden können, weshalb der Schluss der

Vorinstanz, die G. _____ AG hätte diese Aufwendungen in der Steuererklärung ertragsmindernd geltend machen können, nicht zu beanstanden ist.

- 28 - 5.1.4 Auf dem Zwischentotal 2 von Fr. 17'959'283.60 entfällt damit ein Abzug von 30 % für Gewinnsteuern der G. _____ AG. 5.2.1 Der Beklagte zog vom Zwischentotal 2 seine eigenen Einkommenssteuern ab, die auf einem Projektgewinn – vor Auszahlung der entsprechenden Anteile an die Kläger – in Form von Dividenden anfallen würden. Er begründete dies damit, dass er die Anteile der Kläger nicht als steuermindernden Aufwand hätte geltend machen können, ansonsten die Gefahr bestanden hätte, dass der von den Klägern geltend gemachte Zusammenhang zwischen dem Grundstücksverkauf und der Projektrealisierung vom Steueramt bemerkt worden wäre, was laut der von den Klägern erklärten Absicht unter allen Umständen zu vermeiden gewesen sei (Urk. 134 S. 14, S. 22).

5.2.2 Die Vorinstanz führte aus, es verhalte sich mit den Einkommenssteuern des Beklagten gleich wie mit den Gewinnsteuern der G. _____ AG. Der Umstand, dass der Beklagte seine G. _____ AG entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung nicht zur (direkten) Auszahlung der den Klägern zustehenden Gewinnanteile an diese veranlasst habe, dürfe sich nicht zum Nachteil der Kläger auswirken. Wären dadurch höhere Einkommenssteuern beim Beklagten persönlich angefallen, so könnten diese jedenfalls nicht als Aufwandposition in der Konsortialabrechnung geltend gemacht werden, da sie den zu verteilenden Gewinn reduzieren würden. Letztlich stellen die Gewinnanteile der anderen Gesellschafter kein Steuersubstrat der G. _____ AG dar, sofern diese korrekt deklariert und vertragsgemäss weitergeleitet worden wären (Urk. 202 S. 48).

5.2.3 Berufungsweise wiederholt der Beklagte seinen Standpunkt, dass er vor einer anteilmässigen Überweisung eines allfälligen Projektgewinnes auf dem gesamten Dividendenertrag Einkommenssteuern hätte bezahlen müssen, da es ihm nicht möglich gewesen wäre, die anteilmässigen Zahlungen an die Kläger bei der Einkommenssteuerveranlagung als Aufwand abzuziehen, ohne dass das Interesse der Steuerbehörden an den Einzelheiten dieser Transaktion geweckt worden wäre. Das von den Klägern geltend gemachte Konstrukt habe gemäss den eigenen Ausführungen der Kläger der Grundstücksgewinnsteuervermeidung gedient, weshalb eine solche Offenlegung konsequent zu vermeiden gewesen sei.

- 29 - Zudem habe keine vertragliche Beziehung zwischen ihm und dem Konsortium und/oder den Klägern bestanden, die ihn dazu verpflichtet hätte, einen solchen Gewinn abzuliefern. Mithin hätte eine solche Auszahlung gegenüber dem Steueramt gar nicht aufwandmindernd geltend gemacht werden können (Urk. 201 S. 36 f.). 5.2.4 Der Beklagte vermag mit seiner Kritik die vorinstanzliche Begründung, eine direkte Zahlung der G. _____ AG an die Kläger hätte bei ihm keine steuerlichen Folgen für die Gewinnanteile der Kläger nach sich gezogen, nicht aus den Angeln zu heben. Dass die Steuern des Beklagten in der Abrechnung bezüglich der Erstellung der Überbauung, welche der Gewinnermittlung des Konsortiums dient, nichts zu suchen haben, liegt auf der Hand. Weshalb der Gewinn den Klägern lediglich über eine Dividendenausschüttung der G. _____ AG an den Beklagten (mit der Folge, dass dieser den Gewinn vollumfänglich zu versteuern hat) ausgerichtet werden kann, zeigt der Beklagte nicht auf. Es kann auch nicht gesagt werden, der Beklagte habe sich gegenüber den Klägern persönlich nicht verpflichtet, Gewinnanteile abzuliefern. Das Bundesgericht stellte verbindlich fest, der Beklagte sei seinen Vertragspartnern gegenüber persönlich dafür verantwortlich gewesen, dass die G. _____ AG die vorgesehene Gewinnverteilung respektiere (Urk. 125 E. 3.8: "hatte er [...] dafür zu

sorgen"). Diese Pflicht umfasste nicht nur die Sorge und die Bemühung um eine Abrechnung. Der Beklagte hatte auch zu gewährleisten, dass der erwirtschaftete Gewinn nicht in seiner Aktiengesellschaft verblieb, sondern an das Konsortium bzw. an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der direkte Weg dazu lag in einer Überweisung des von der G._____ AG erzielten Gewinns auf ein Konto des Konsortiums oder der einzelnen Konsorten. Dass eine solche direkte Überweisung das Misstrauen der Steuerbehörden auf sich gezogen hätte, behauptet der Beklagte nicht. Er meint lediglich, der Abzug der anteiligen Zahlungen von seinem Dividendenertrag wäre bei seiner Einkommenssteuerveranlagung aufgefallen. Ohnehin kann sich der Beklagte in diesem Zusammenhang nicht mehr auf eine zu verheimlichende unerlaubte Grundstücksgewinnsteuerumgehung berufen. Das Bundesgericht lehnte es bekanntlich ab, die Feststellung der Kammer, die unter den Parteien getroffenen Vereinbarungen seien mangels Widerrechtlichkeit (Steuerhinterziehung) nicht nichtig (Urk. 64 S.

- 30 - 52 f.), zu revidieren. Er ist daher mit dem Argument, das von den Klägern gewählte Konstrukt habe effektiv der unerlaubten Grundstücksgewinnsteuerumgehung gedient und vor den Steuerbehörden verheimlicht werden müssen, ausgeschlossen.

Einkommenssteuern des Beklagten können daher ebenfalls keinen Eingang in die Abrechnung finden. 5.2.5 Die Gewinnberechnung der Vorinstanz erweist sich daher in allen Punkten als richtig: Der Gewinn des Konsortiums ist auf Fr. 2'219'094.65 zu veranschlagen. Der Gewinnanteil des Klägers 1 beläuft sich auf Fr. 739'698.20 und derjenige des Klägers 2 auf Fr. 654'698.20 (Urk. 202 S. 49). 6.1 Die Vorinstanz sprach den Klägern wie beantragt auf ihren Gewinnanteilen 5 % Verzugszins ab 3. September 1998 (Eingang des Sühnbegehrens beim Friedensrichteramt) zu. Sie stützte sich auf Ziff. 6.2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags, wonach die letzte Abrechnung sofort nach realisiertem Gesamtverkauf und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten inkl.

Grundstücksgewinnsteuer zu erfolgen hatte. Für die Vorinstanz war erstellt, dass es der G._____ AG bereits anfangs 1997 möglich gewesen wäre, die Konsortialabrechnung zu erstellen und die Gewinnherausgabe bereits in jenem Zeitpunkt hätte erfolgen müssen.

Infolgedessen hatte der Beklagte seine vertraglichen Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag vor dem 3. September 2008 verletzt, so dass die Schadenersatzforderung bereits vor Klageeinleitung fällig gewesen ist (Urk. 202 S. 50 f.).

6.2 Der Beklagte ist der Auffassung, der eingeklagte Anspruch auf Herausgabe der Gewinnanteile sei gar noch nicht fällig, weil (gemäss klägerischer Darstellung) weder eine Auflösung der einfachen Gesellschaft noch eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens stattgefunden habe. Eine Auflösung und Abrechnung hätte sodann erst nach Ablauf der fünfjährigen Garantie- und Verjährungsfristen (somit frühestens am 14. Juli 2001) und nach Kenntnis der rechtskräftig veranlagten, anteilmässigen Steuerverbindlichkeiten erfolgen können. Der Verweis auf Ziff. 6.2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags sei nicht zielführend, da die G._____ AG keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Konsortium gehabt habe und die Kläger sich im Rahmen von Klagebegründung und Replik nie auf Abs. 2 von Ziff. 6.2 des Gesellschaftsvertrags berufen hätten, weshalb diese Bestim-

- 31 - mung nie Gegenstand des Verfahrens geworden sei. Auch hätten die Kläger nie behauptet, diese Bestimmung finde auch im Rahmen der modifizierten Projektrealisierung (mit der G._____ AG als Totalunternehmerin des Kantons) Anwendung. Der Verweis der Vorinstanz auf diese Bestimmung verletze die Verhandlungs- und Eventualmaxime. Die Zusprechung eines Verzugszins ab 3. Oktober 1998 sei nicht berechtigt (Urk. 201 S. 40

f.). 6.3 Zu Recht berufen sich die Kläger auch in dieser Frage auf den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid. Darin wurde festgehalten, dass der Beklagte seine aus der Gesellschafterstellung fließenden Pflichten verletzt und schadenersatzpflichtig wird, indem er die G. _____ AG nicht zur Abrechnung anhält und die Erzielung eines Gewinns durch das Konsortium vereitelt, wobei für seine Haftung genüge, dass er sich nicht um die Leistung der G. _____ AG bemüht habe. Diese Haftung des Beklagten setzt weder eine vorgängige Liquidation der Gesellschaft noch eine Verwertung des Gesellschaftsvermögens voraus. So wie das Bundesgericht die Fälligkeit der Abrechnungspflicht des Beklagten bejahte, ist nun auch die Fälligkeit des Gewinnherausgabeanspruchs bzw. des entsprechenden Schadenersatzanspruchs zu bejahen. Falsch ist im Übrigen der Einwand, die Kläger hätten sich nie auf Ziff. 6.2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags berufen. In der Replik verwiesen die Kläger ausdrücklich auf den Rechnungslegungsanspruch gemäss Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrags (Urk. 9 S. 30). Es stellt somit keine Verletzung der Verhandlungs- oder Eventualmaxime dar, wenn die Vorinstanz den – Bestandteil dieser Ziffer bildenden – Absatz 2 von Ziff. 6.2 auf die vorliegenden Verhältnisse anwendet, zumal sich auch der Beklagte auf Ziff. 6.2 des Gesellschaftsvertrags bezog (Urk. 2/16 S. 19). Der Vorinstanz ist auch nicht entgangen, dass die Gewinnherausgabe das Treffen der notwendigen Rückstellungen für Baugarantiefälle voraussetzt. Sie erwog, wie die Kläger in diesem Zusammenhang zu Recht ausführten, wären solche Rückstellung gering gewesen, da der G. _____ AG bei allfälligen Mängeln Gewährleistungsansprüche gegenüber den Subunternehmern zugestanden hätten (Urk. 202 S. 50). Weder setzt sich der Beklagte mit dieser Erwägung auseinander, noch beruft er sich auf einen konkreten Rückstellungsbedarf (Urk. 201 S. 39: "allfälliger Baugarantiefälle"). Laut Ziff. 6.2 hindern potentielle Baugarantiefälle die Verteilung somit nicht, sondern bedin-

- 32 - gen die Vornahme von entsprechenden Rückstellungen. Es trifft daher nicht zu, dass eine Abrechnung über das Konsortium erst nach Ablauf der 5-jährigen Garantie- und Verjährungsfristen vorzunehmen war. Vielmehr hatte seitens der G. _____ AG – wie dies die Vorinstanz unter Verweis auf Ziff. 6.2 bereits ausführte – eine letzte Abrechnung sofort nach realisiertem Gesamtverkauf und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten zu erfolgen. 6.4 Es bleibt daher dabei, dass die eingeklagten Ansprüche vor Klageeinleitung fällig geworden sind. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

E. 7

Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 17'500.– zu bezahlen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 36 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'394'396.40. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. November 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. E. Iseli versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.